

## **Richtlinien zum Umgang mit bestehenden Bauten und Anlagen in städtischen Familiengartenanlagen.**

**Oktober 2014**

Die Verordnung über die Benützung der Familiengärten (Familiengartenverordnung) und die Arealpläne (v.a. Soll- und Massnahmenpläne) sind die wichtigsten Instrumente zur Umsetzung der im städtischen Familiengartenleitbild definierten Grundsätze zur Nutzung, Gestaltung und Bewirtschaftung der Gärten.

Die Familiengartenverordnung enthält nicht nur Vorgaben zur Erstellung neuer, sondern definiert auch den Umgang mit bestehenden Bauten und Anlagen. Im Art. 51 der Familiengartenverordnung ist festgehalten, dass vor dem 1.1.2015 erstellte Bauten und Anlagen, welche den Vorschriften widersprechen, auf Zusehen hin toleriert werden. Wo wichtige öffentliche und private Interessen tangiert sind, kann die Stadtgrün Luzern jedoch unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Anpassung von vorschriftswidrigen Bauten und Anlagen anordnen.

Auf dieser Basis werden in dieser Richtlinie konkrete Fristen für den Rückbau einzelner, im Widerspruch zu Familiengartenverordnung und / oder zu den Arealplänen stehender Bauten und Anlagen sowie Pflanzungen definiert.

Anpassungen können weiterhin verlangt werden bei einem Wechsel des Parzellennutzers oder bei Bauprojekten des Parzellen- oder Arealnutzers. Wird ein Baugesuch für die Erstellung einer bestimmten Baute oder Anlage eingereicht, prüft die zuständige Stelle (Arealnutzer, Stadtgrün), ob alle bereits bestehenden Bauten und Anlagen sowie Pflanzungen den Vorschriften der Familiengartenverordnung und des Arealplans entsprechen. Wo dies nicht der Fall ist, wird die Erteilung einer Bewilligung in der Regel an eine Anpassung der vorschriftswidrigen Elemente geknüpft.

In den Parzellennutzungsverträgen ist jeweils aufzuführen, welche Abweichungen der Bestand einer Gartenparzelle (Bauten, Anlagen, Pflanzungen) zu den Bestimmungen der Familiengartenverordnung und / oder zu den Festlegungen im Arealplan hat. Zudem sind die erforderlichen Massnahmen, etwa Rückbauten oder bauliche Anpassungen, unter Beachtung der nachfolgend genannten Fristen festzuhalten.

### **Frist: 1 Jahr**

#### **Massnahme**

	<b>Akteur</b>	<b>FGVo</b>
Entfernung von invasiven Problempflanzen	Parzellennutzer/in	Art. 15.2
Entfernung von Arealeinzäunungen mit Stacheldraht	Arealnutzer	Art. 23
Entfernung nicht zulässiger Einzäunung (z. Bsp. Maschendraht, Lattenzäune) von Familiengartenparzellen	Parzellennutzer/in	Art. 29
Entfernung von Antennen und Satellitenempfängern	Parzellennutzer/in	Art. 46

### **Frist: 2 Jahre**

#### **Massnahme**

	<b>Akteur</b>	<b>FGVo</b>
Entfernung nicht zulässiger Pflanzungen aus standortfremden, immergrünen Arten an den Arealaussengrenzen	Arealnutzer	Art. 16
Entfernung nicht zulässiger Pflanzungen aus standortfremden, immergrünen Arten im Parzellenbereich	Parzellennutzer/in	Art. 16

**Frist: 2 Jahre (Fortsetzung)****Massnahme**

Entfernung nicht zugelassener Kleinbauten  
(v. a. Sichtschutzwände)

**Akteur**

Parzellennutzer/in

**FGVo**

Art. 38

**Frist: 5 Jahre****Massnahme**

Rückbau von nicht zulässigen Kleintiergehegen

**Akteur**

Parzellennutzer/in

**FGVo**

Art. 19

Bauliche Anpassungen von Arealeinzäunungen mit  
nicht zulässiger Höhe und Materialisierung sowie im  
Unterabstand zu Wald und Gewässern

Arealnutzer

Art. 29.3

Rückbau bzw. Ersatz von nicht mit Gas betriebenen  
Einzelfeuerungsanlagen (z. Bsp. Holzöfen) sowie  
Anpassung in Bezug auf die erforderliche Kaminhöhe

Parzellennutzer/in

Art. 44

Rückbau von Wasseranschlüssen in und an Garten-  
häuschen, Anbauten und Pergolen

Parzellennutzer/in

Art. 45

Reduktion von Bodenversiegelungen bei Überschreitung  
der max. Versiegelungsanteile (auf 40 m<sup>2</sup> bzw. max.  
20% der Parzellengrösse)

Parzellennutzer/in

Art. 47

Art. 15.2 Die Einstufung einer Art als Problempflanze stützt sich auf die fachlichen  
Grundlagen des Bundes (v. a. Schwarze Liste und Watch-Liste der invasiven Neophyten,  
[www.infoflora.ch](http://www.infoflora.ch))

Art. 29.3 Für Zäune im Unterabstand zum Wald gelten die entsprechenden Vorschriften der  
kantonalen Dienststelle Landwirtschaft und Wald ([www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch), Downloads  
Merkblätter). Für unmittelbar am Waldrand verlaufende Zäune, welche diesen Vorschriften  
widersprechen, gilt eine höhere Dringlichkeit. Hier beträgt die Frist 2 Jahre.

Verordnung über die Benützung der Familiengärten (Familiengartenverordnung)

vom 19. November 2014

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 der Gemeindeverordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,  
beschliesst: